
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch netzgekoppelte und stationäre Photovoltaikanlagen (BBR) zu den AHB 2008

Stand 04.12.2019

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist im Rahmen der AHB 2008 die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Umwandlung von Sonnenenergie in elektrischen Strom.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers.

1.2.1 in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

1.2.2 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) von Photovoltaikanlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

1.2.3 wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEITV) vom 21. Juni 1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung.

1.2.4 wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

1.2.5 abweichend von Ziff. 7.10(b) AHB 2008 wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (auf Boden, Luft oder Wasser incl. Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden, sofern die Umwelteinwirkung nicht ausgeht von einer/einem

- Anlage im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (Umwelt HG);
- Genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG);

deren Inhaber der Versicherungsnehmer ist oder war,

einem Grundstück des Versicherungsnehmers, das bereits vor Beginn des Vertrages bzw. zum Zeitpunkt seines Kaufs oder seiner Inbesitznahme durch den Versicherungsnehmer mit schädlichen Stoffen belastet war oder ist.

Haftpflichtansprüche bleiben ausgeschlossen,

- im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

Der Ausschluss nach Ziffer 7.10 (a) AHB 2008 bleibt jedoch bestehen.

1.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes oder übermäßiger Beanspruchung.

2. Selbstbeteiligung

Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt € 150,00.